

Allgemeinverfügung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft für die Widmung der Hochwasserschutzanlage „Tiefer Arkaden“ und Übertragung der Unterhaltungspflicht auf den Bremischen Deichverband am rechten Weserufer

vom 17.03.2026

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Wassergesetz (BremWG¹) werden folgende Anlagen und Bauwerke durch die Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung zur Hochwasserschutzanlage gewidmet:

1. Die Hochwasserschutzanlage (HWSA) Tiefer Arkaden erstreckt sich entlang der Weserpromenade über eine gesamte Länge von ca. 127 m. Der Aufbau ist auf gesamter Länge als Schwergewichtsmauer mit Pfahlgründungen und Rückverankerungen ausgeführt.

Die Hochwasserschutzanlage wird mit nachfolgender Beschreibung umfasst und in Verbindung mit dem Widmungsplan unter Punkt 2 wie folgt gewidmet:

Von Station 0+000 bis 0+127,96 (Sollhöhe NHN + 7,90 m):

- Außenseitiger Freihaltestreifen (=Promenadenweg unter den Arkaden), Breite ca. 5,20 m
- Schwergewichtsmauer (= Hochwasserschutzwand)
- Gründungspfähle (neu eingebrachte Stahlpfähle, Abstand a = 1,25 m, ursprüngliche Bestandsgründung durch Holzpfähle und Rückverankerungen)
- Betonplatte auf Schwergewichtsmauer mit Rückverankerung, Ankerneigung 1:8 (ca. mittig jeder Arkade)
- Deichverteidigungsweg (= Öffentliche Straße „Tiefer“)

2. Für diese Allgemeinverfügung sind folgende Anlagen verbindlich:

Anlagen	Datum	Maßstab
Widmungsplan HWSA Tiefer Arkaden	24.05.2023	1:200, 1:50

3. Die Unterhaltungspflicht der unter 1. beschriebenen und zu widmenden Hochwasserschutzanlage wird mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung gemäß § 66 Abs. 2 des BremWG dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer mit den hier genannten Regelungen übertragen. Die von der Unterhaltung durch den Bremischen Deichverband am rechten Weserufer ausgenommenen Flächen und Anlagenteile im Bereich der Hochwasserschutzanlage sind unter Nr. 5 bis 7 aufgeführt.

¹ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (Brem.GBl. S. 1421)

4. Die in dieser Allgemeinverfügung unter 1. beschriebene Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt (§ 65 BremWG). Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:

- Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als Hochwasserschutzanlage einschließlich der Nebenanlagen und Deichverteidigungswege sowie der Reparatur von größeren, die Deichsicherheit/-verteidigung gefährdenden Versackungen im Bereich des Deichverteidigungsweges
- Betonschutz und ggf. Betonsanierung an Betonteilen

5. Folgende Bestandteile der Hochwasserschutzanlage dienen nicht bzw. nicht ausschließlich dem Hochwasserschutz und liegen daher nicht in der Unterhaltung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer:

Die Unterhaltung des Promenadenweges unter den Arkaden, der Betonplatte auf der Hochwasserschutzwand sowie der Straße „Tiefer“, die der Verkehrssicherung dient, insbesondere die Kontrolle und Reparatur von Schäden der Wege- und Straßenbefestigung, Reinigung und Winterdienst, wird unverändert von der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bzw. im Auftrag der FHB Handelnde übernommen.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen, die nicht dem Hochwasserschutz dienen, unverändert von den jeweiligen Genehmigungsinhabern bzw. Anlagenbetreibern unterhalten werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden sonstigen Anlagen, die nicht dem Hochwasserschutz dienen, unverändert von den jeweiligen Befreiungsinhabern bzw. Eigentümern der Anlagen unterhalten werden.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG² ab dem 23.03.2026 als öffentlich bekanntgegeben und wird damit wirksam.
9. Diese Allgemeinverfügung sowie der unter Punkt 2 genannte Widmungsplan stehen darüber hinaus im Internet unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://umwelt.bremen.de/umwelt/wasserwirtschaft-hochwasser-und-kuestenschutz/widmungen-von-hochwasserschutzanlagen-2144206>

Begründung

Gemäß § 64 Abs. 1 BremWG erhalten Anlagen, die dem Schutz eines Gebietes vor Hochwasser nach dem Bemessungswasserstand nach § 62 BremWG zu dienen bestimmt sind, ihre Eigenschaft einer Hochwasserschutzanlage durch eine von der oberen Wasserbehörde vorzunehmenden Widmung.

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Bremen, 17.03.2026

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Obere Wasserbehörde